

Ausbildung von Kriegsfreiwilligen und Landsturmpflichtigen im Ver- pflugsdienste.

„Streffleurs Militärblatt“ teilt mit:

Zur Deckung des weiteren Bedarfes an Verpflugsbeamten bei den verschiedenen, im Hinterland und im Stappenraum bestehenden und neu zur Aufstellung gelangenden Verpflugsanstalten beabsichtigt das Kriegsministerium, ältere, zum Frontdienst mit der Waffe minder geeignete Freiwillige auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen und Landsturmpflichtige mit Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens in beschränkter Zahl, die eine mindestens vierwöchige militärische Ausbildung hinter sich haben müssen, bei den einzelnen Evidenzverpflugsmagazinen für den Verpflugsdienst ausbilden zu lassen.

Nach Beendigung der Ausbildung bei den Verpflugsmagazinen werden diese Dienstpflichtigen zur einheitlichen theoretischen Schulung und Beurteilung ihrer erworbenen Kenntnisse kurze Zeit in eine Magazinstation zusammengezogen werden. Die nach vollendeter Ausbildung geeignet Befundenen werden zu Verpflugsaspiranten auf Kriegsdauer, beziehungsweise Landsturmpflichtigen-Aspiranten und später zu Verpflugsassistenten auf Kriegsdauer, beziehungsweise Landsturmpflichtigen-Aspiranten ernannt werden.

Da die Ausbildungszeit nur ganz kurz bemessen sein kann, wird nur auf Beamte in öffentlicher Stellung mit einschlägigen Kenntnissen und auf solche Bewerber reflektiert, die im zivilen Leben bereits einen mit dem Verpflugsgeschäft verwandten Beruf versehen, zum Beispiel Kaufleute, Speditoren, Angestellte in Lagerhäusern, bei Getreidefirmen, Banken, dann Landwirte, Kommissiönäre und dergleichen. Sie müssen, da die Bewerber auch zum Konzeptdienst verwendet werden, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

Die hierfür in Betracht Kommenden haben ihre eigenhändig geschriebenen, an das Kriegsministerium gerichteten Gesuche beim Ersatzkörper einzureichen, von dem sie gesammelt längstens bis 1. Oktober 1915 dem Kriegsministerium direkt vorzulegen sind. In den Gesuchen sind der Beruf (Lebensstellung) sowie alle sonstigen Personaldaten und ob zum Frontdienst mit der Waffe minder geeignet anzuführen. Die Studien- und Berufszeugnisse oder Abschriften derselben, dann eine Abschrift des Grundbuch- (Vormerk-) Blattes sind den Gesuchen beizuschließen.